

Erdienbarkeit bei Entgeltumwandlung

Was versteht man unter dem Begriff der „Erdienbarkeit“?

Der Grundsatz der Erdienbarkeit bei Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) wurde durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) entwickelt: Der Zeitraum zwischen der Erteilung der Zusage und dem vorgesehenen frühestmöglichen Eintritt in den Ruhestand darf nicht weniger als zehn Jahre betragen. Das Finanzgericht Thüringen hatte in seinem Urteil vom 25.06.2016 (Az. 1 K 136/15) entschieden, dass die Erdienbarkeitsprüfung bei einer arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung (bAV) entbehrlich sein kann. Mit Urteil vom 07.03.2018 (Az. IR 89/15) hat der BFH sich dieser Auffassung angeschlossen.

Keine Erdienbarkeitsprüfung bei durch Entgeltumwandlung finanzierten Zusagen

Mit dieser Entscheidung hat der BFH erstmals klargestellt, dass die Prüfung der Erdienbarkeitsfrist bei einer durch Entgeltumwandlung finanzierten bAV nicht erfolgen muss. Die Finanzverwaltung ist bisher gegenteiliger Meinung (Oberfinanzdirektion Niedersachsen vom 15.08.2014). Die folgenden Ausführungen gelten im Grundsatz auch für nicht beherrschende GGF.

In seiner Begründung führt der BFH aus, dass der Arbeitnehmer bei einer Entgeltumwandlung durch den Verzicht auf Teile seines Gehalts seine Altersversorgung selbst finanziert und das von ihm als GGF geleitete Unternehmen deshalb nicht finanziell belastet wird. Das Merkmal der Erdienbarkeit fuße jedoch auf der Vorstellung, dass es sich bei der bAV um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers handelt und dieser diese finanzielle Verpflichtung nur eingeht, wenn er als Gegenleistung eine längere Betriebstreue erhält. Demnach bestehe bei einer Entgeltumwandlung keine Veranlassung für eine Erdienbarkeitsprüfung.

Zu beachten ist, dass der BFH in seinem Urteil nicht pauschal sämtliche durch Entgeltumwandlung finanzierten Zusagen von der möglichen Qualifizierung als verdeckte Gewinnausschüttung befreit. Als Sachverhalte, bei denen eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis nicht ausgeschlossen sei, werden insbesondere „sprunghafte Gehaltserhöhungen“, „Nur-Pensions-Zusagen“ oder Vereinbarungen „mit Risiko- und Kostensteigerungen für das Unternehmen“ genannt. Diese Sachverhalte waren jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens und werden nicht weiter gewürdigt.

Auch muss die Entgeltumwandlungsvereinbarung bei beherrschenden GGF dem sogenannten formellen Fremdvergleich entsprechen – also insbesondere klar und von vornherein vereinbart sein. Zudem muss die umgewandelte Vergütung betrieblich veranlasst, also vor allem angemessen hoch sein.

Fazit

Das Urteil ist im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden, weshalb die Aussagen zur Erdienbarkeit bei Entgeltumwandlung auch über den Einzelfall hinaus bindend sind.